



## Hygieneordnung

### Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

1. Auf dem gesamten Schulgelände muss ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden (Ausnahme: während des Unterrichtsbetriebs).
2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für alle Personen verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände. Es gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:
  - im Freien zur Nahrungsaufnahme, sofern 1,5 m Mindestabstand eingehalten wird
3. Die Händehygiene muss konsequent und der Situation angepasst umgesetzt werden (Waschen mit Seife nach den einschlägigen Regeln, in Ausnahmefällen auch Handdesinfektion).
4. Die Husten- und Niesetikette muss eingehalten werden (Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglichen Abstand zu Personen einhalten).
5. Die Toilettenanlagen dürfen, unter Einhaltung des Abstandsgebotes, von höchstens zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
6. Die Anzahl der Stühle und Tische in den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen darf nicht verändert werden.
7. Alle Unterrichtsräume müssen ausreichend gelüftet werden. Dabei gelten folgende Regeln:

	<b>Situation</b>	<b>Dauer</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortlich für die Lüftung</b>
7.1	vor Unterrichtsbeginn	7:55 – 8:00 Uhr	Fenster und Türen geöffnet	anwesende Schüler*innen
7.2	während des Unterrichts	nach 20 Minuten für die Dauer von 5 Minuten	Fenster geöffnet, Tür zum Flur geschlossen (siehe Anmerkung)	Lehrkraft
7.3	kleine und große Pause	gesamte Pausendauer	Fenster und Türen geöffnet	Öffnen: Lehrkraft der vorausgehenden Stunde; Schließen: Lehrkraft der nachfolgenden Stunde
7.4	Unterrichtsende		Türen geöffnet	Lehrkraft der vorausgehenden Stunde

Die Lüftung während des Unterrichts (7.2) muss als Stoßlüftung durchgeführt werden. Dabei ist die Tür zum Flur geschlossen, die Fenster müssen möglichst weit geöffnet werden. Eine Querlüftung während des Unterrichts ist nur dann erlaubt, wenn gleichzeitig Fenster auf der gegenüberliegenden Seite im Flur geöffnet werden (z.B. im Trakt der Naturwissenschaften).

Die oberen Kippfenster werden automatisch am Nachmittag für mehrere Stunden geöffnet.

8. Verstöße gegen die Hygieneordnung können mit folgenden Sanktionen geahndet werden:
  - 8.1 Ermahnung als erzieherische Einwirkung gem. § 96 Abs. 1 ÜSchO
  - 8.2 Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft gem. § 97 Abs. 1 ÜSchO
  - 8.3 Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages durch den Schulleiter (§ 97 Abs. 3 ÜSchO)
  - 8.4 Unterrichtsausschluss auf Zeit (durch Schulleiter, auch vorläufig gem. § 98 Abs. 4 bzw. § 99 Abs. 8).

Ludwigshafen, den 23.10.2020